



II-1895 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 37.019/2-I/7/91

Wien, am 10. Mai 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

724 IAB

Parlament
1017 Wien

1991-05-13
zu 660 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabrielle Traxler und Genossen haben am 11. März 1991 unter der Nr. 660/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "eine Vergehaltigung im Polizeigefangenhaus Wien" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über den oben angeführten Vorfall?
2. Wurde gegen den in diesen Vorfall verwickelten Beamten Strafanzeige erstattet und wenn ja, nach welchen Bestimmungen des StGB?
3. Wurde im Rahmen dieses Vorfalls eine Dienstaufsichtsverletzung durch andere Polizeibeamte bekannt und wenn ja, welche disziplinären bzw. strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen diese Beamten ergriffen?
4. Da dies kein Einzelfall ist - Vorfälle dieser Art wurden bereits vor einem halben Jahr im Zusammenhang mit dem Wachzimmer der Operngasse bekannt -, was unternehmen Sie und haben Sie unternommen um solche Vorfälle bzw. Übergriffe von Polizeibeamten generell zu verhindern?
5. Ist die 17-jährige Rumänin Carmen G. noch immer in Schubhaft?

- 2 -

5. Was unternehmen Sie, um der geschädigten Frau einen Verbleib in Österreich zu ermöglichen?
7. Wie kommt es, daß Jugendliche in einem österreichischen Gefängnis ohne Delikt in Schubhaft genommen werden?
8. Warum gibt es keine Auffangstelle für Flüchtlinge deren Angelegenheiten von der Polizei noch nicht überprüft sind oder die vor ihrer Abschiebung stehen?
9. Sind Ihnen andere Fälle bekannt, bei denen jugendliche Flüchtlinge oder Asylwerber in Schubhaft genommen werden und wenn ja, wie werden Sie sich in diesen Fällen verhalten?
10. Gibt es eine Initiative zur Schaffung einer unabhängigen Kommission, die Übergriffe der Polizei untersucht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 5. März 1991 zeigte die rumänische Staatsangehörige Carmen G., am 2.1.1974 geb., die sich damals in Schubhaft im Polizeigefangenenghaus in Wien 9, Roßauer Lände 7-9, befand, folgenden Sachverhalt an:

Am 2. März 1991 gegen 01.20 Uhr wurde sie von einem uniformierten Polizisten mit der Begründung, daß sie etwas zu unterschreiben hätte, aus ihrer Zelle des Gefangenenhauses geholt und in einen unbeleuchteten Raum in den 3. Stock gebracht. Der Polizist hat sie auf ein dort befindliches Bett gestoßen, entkleidet und zur Vornahme des Beischlafes genötigt. Danach brachte er sie in die Zelle zurück und drohte ihr, sie habe Schwierigkeiten zu gewärtigen, wenn sie jemandem etwas erzähle.

- 3 -

Nach Durchführung einer Wahlkonfrontation und den Einvernahmen war Insp. Robert G. geständig, unter Ausnützung seiner Amtsstellung mit Carmen G. den Geschlechtsverkehr in einer Zelle vollzogen zu haben, bestritt aber, dabei Gewalt oder Drohung angewendet zu haben.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat am 5. März 1991 gegen den Verdächtigen einen Haftbefehl erlassen, weshalb er festgenommen und dem gerichtlichen Gefangenenumstallt wurde. Mit gleichem Tage wurde durch die Bundespolizeidirektion Wien die Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien erstattet.

Zu Frage 2:

Gegen den Beamten wurde wegen Verdachtes des Verbrechens der Vergewaltigung unter Ausnützung einer durch Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit (§§ 201 i.V.m. 313 StGB) Strafanzeige erstattet.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der Untersuchung dieses Vorfallen wurde gegen zwei weitere Beamte wegen des Verdachtes einer Dienstpflichtverletzung Anzeige bei der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres erstattet.

Zu Frage 4:

Als erste generelle Maßnahme wurde eine Intensivierung der Dienstaufsicht veranlaßt. Außerdem wird auch die Aufstockung des weiblichen Aufsichtspersonals in den Gefangenenhäusern sexuellen Übergriffen entgegenwirken.

Im konkreten Fall des Wachzimmers Kärntnertorpassage wurden nach Bekanntwerden der Vorfälle folgende Maßnahmen getroffen:

- 4 -

Es wurde ein ständiger Wachkommandant zur Gewährleistung einer ständigen Dienstaufsicht und Führung der eingesetzten Beamten installiert. Weiters wird sowohl durch die leitenden Beamten der Sicherheitswache-Abteilung Innere Stadt als auch durch die Kontrollteams des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache in diesem Wachzimmer schwerpunktmäßig Dienstaufsicht ausgeübt.

Seitens der Bundespolizeidirektion Wien wurden mit der Gemeinde Wien Verhandlungen zwecks einer räumlichen Erweiterung des Wachzimmers (Wachkommandantenraum, Raum für weibliche Kriminalbeamtinnen) geführt und inzwischen positiv abgeschlossen.

Zu Frage 5:

Nein. Sie wurde am 8. März 1991 aus der Schubhaft entlassen und in einem Mädchenheim der Stadt Wien untergebracht.

Zu Frage 6:

Das Aufenthaltsverbot der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl vom 3. Dezember 1990 ist rechtskräftig; es mußte erlassen werden, da Carmen G. den Besitz der zu ihrem Unterhalt nötigen Mittel nicht nachweisen konnte. Damit war für die Behörde die Annahme gerechtfertigt, daß ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet. Da dieser Sachverhalt weiterhin besteht, besteht auch keine Möglichkeit einer Aufhebung des Aufenthaltsverbotes. Carmen G. wurde jedoch ein gebührenfreier Vollstreckungsaufschub bis zum Tag der gerichtlichen Hauptverhandlung erteilt, um ihre Teilnahme daran zu ermöglichen.

Zu Frage 7:

Gemäß § 5 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz kann ein Fremder von der Behörde zur Vorbereitung der Erlassung eines Aufenthaltsver-

- 5 -

botes oder einer Ausweisung oder zur Sicherung der Abschiebung vorläufig in Verwahrung genommen werden (Schubhaft), wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder aus dem Grunde notwendig erscheint, um ein unmittelbar zu befürchtendes strafbares Verhalten des Fremden zu verhindern.

Die Möglichkeit der Verhängung der Schubhaft erscheint im Hinblick auf die Sicherung der Abschiebung unentbehrlich. Erfahrungsgemäß entziehen sich Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot vorbereitet wird oder erlassen wurde, häufig dem Zugriff der Behörden, indem sie sich dann an einem den Behörden nicht bekanntgegebenen Ort aufhalten. Die Begehung eines Deliktes ist somit nicht Voraussetzung für den Einsatz des Sicherungsmittels der Schubhaft.

Zu Frage 8:

Fremde, deren Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Konvention 1951 festgestellt wurde, werden nicht in ihr Heimatland abgeschoben.

Fremde, deren Angelegenheiten noch nicht von den österreichischen Behörden überprüft sind, können für den österreichischen Rechtsbereich nicht als Flüchtlinge betrachtet werden. Für hilfsbedürftige Asylwerber steht allerdings das Instrumentarium der Bundesbetreuung zur Verfügung.

Zu Frage 9:

Es ist kein Fall bekannt, in dem gegen einen Fremden, dessen Flüchtlingseigenschaft festgestellt worden ist, die Schubhaft verhängt wurde, es sei denn, es handelt sich um einen Flüchtling, der laut Feststellung gemäß § 4 des "Asylgesetzes" aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit mehr als fünf Jahren

- 6 -

Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet. Ein solcher Flüchtling genießt nicht den durch Art 33 Abs 1 der Genfer Konvention gewährleisteten Schutz vor Ausweisung und Zurückweisung (Art 33 Abs 2 der Genfer Konvention 1951).

Die Stellung eines Asylantrages stellt allerdings kein rechtliches Hindernis für die Anhaltung des betroffenen Fremden in vorläufiger Verwahrung gemäß § 5 des Fremdenpolizeigesetzes zur Sicherung der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes dar.

Zu Frage 10:

Gemäß § 84 StPO sind alle öffentlichen Behörden und Ämter verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen sogleich dem Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes anzuzeigen. Damit wird hinsichtlich strafrechtsrelevanter Übergriffe die Kontrolle der unabhängigen Gerichte über die Tätigkeit der Polizei sichergestellt.

Die dem Nationalrat zugegangene aber nicht mehr behandelte Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes (1316 der Beilagen zu den Sten.Prot. des NR XVII. GP) hat eine externe Kontrolle der Behandlung strafrechtlich nicht relevanter Beschwerdevorbringen vorgesehen: Bürger, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen und mit der von der Dienstbehörde aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde getroffenen Feststellung nicht zufrieden sind, sollten die unabhängigen Verwaltungssenate anrufen können. An dieser Vorstellung einer externen Beschwerdekontrolle werde ich festhalten.

Frau Jk